



**M
O
T
T
E
N**

EINBEZIEHUNGSSATZUNG „FL.NR. 603, 604, 605“ KOTHEN

BEGRÜNDUNG

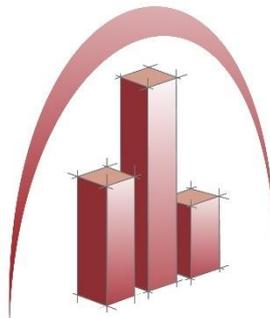
gem. § 2a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Vorentwurf

Aufgestellt: 09.01.2024

Aufstellungsbeschluss vom:
Billigungsbeschluss vom:
Satzungsbeschluss vom:

Gemeinde Motten, Gemeindeteil Kothen
Landkreis Bad Kissingen
Regierungsbezirk Unterfranken



▪ Bautechnik - Kirchner ▪
Planungsbüro für Bauwesen

Aufgestellt:

GEMEINDE MOTTEN
vertreten durch
1. Bürgermeisterin K. Habersack
Fuldaer Straße 11
97786 Motten

Tel.: 09748 / 9191 - 0

.....
Katja Habersack
1. Bürgermeisterin

Bearbeitung:

BAUTECHNIK - KIRCHNER
Planungsbüro für Bauwesen

Raiffeisenstraße 4
97714 Oerlenbach

Tel.: 09725 / 89493 – 0

.....
Matthias Kirchner
Inhaber



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER SATZUNG

1	PLANUNGSANLASS	3
2	PLANUNG	6
3	EINGRIFFSREGELUNG	7
3.1	Bestand	7
3.2	Eingriff und Ausgleich	8
3.2.1	Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume.....	8
3.2.2	Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume	9
4	HINWEISE	10
4.1	Wasserwirtschaftliche Belange	10
4.2	Altlasten	11
5	ARTENSCHUTZ	11
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung.....	11
6	BAURECHT	11

Anlage:

Artenauswahlliste Gehölze



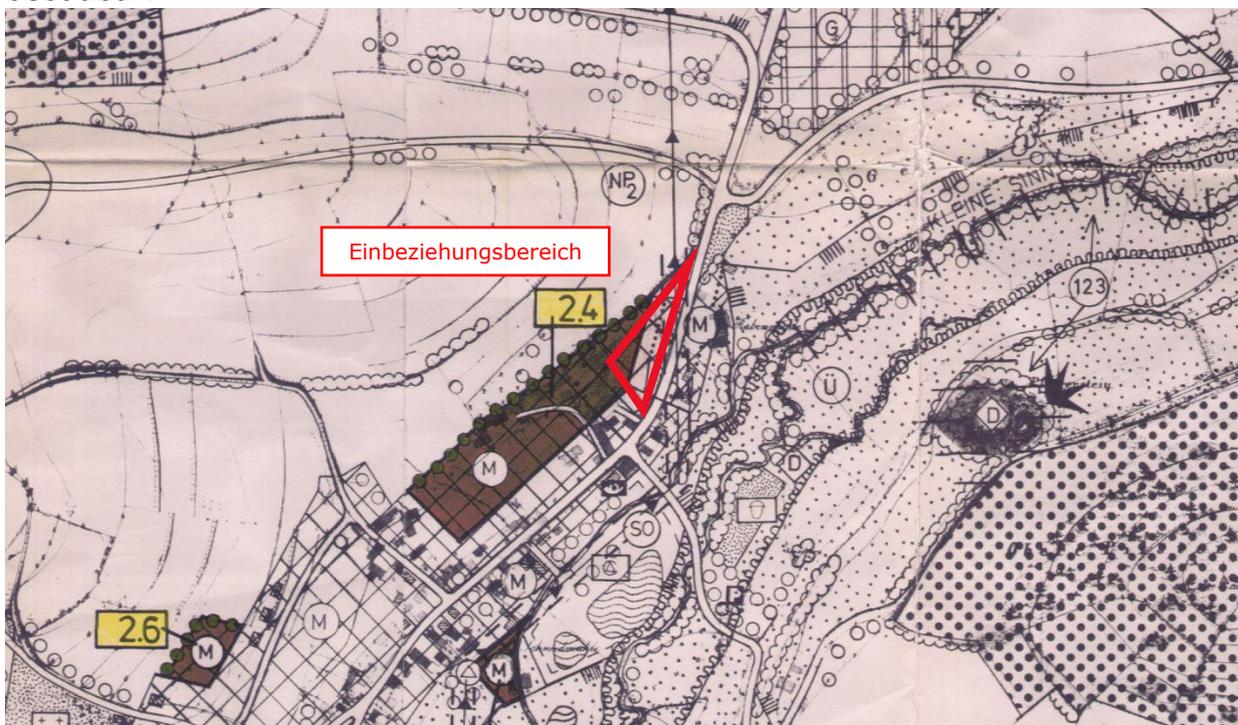
ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER SATZUNG

1 PLANUNGSANLASS

Für die Privatgrundstücke Fl.Nr. 603, 604, 605, Gemeinde Motten, Gemeindeteil Kothen, besteht Bauinteresse durch die Eigentümer.

Die betroffene Fläche erstreckt sich über insgesamt ca. 5.075 Quadratmeter und beinhaltet die Grundstücke Fl.Nr. 603, 604 und 605, alle Gemarkung Kothen.

Die Fläche ist entsprechend dem kommunalen Flächennutzungsplan sowie den tatsächlichen Gegebenheiten und dem Charakter der Umgebungsbauweise, als Mischgebiet zu bewerten. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung muss derzeit nach § 35 BauGB erfolgen. Die Grundstücke liegen im Außenbereich, und sind aktuell nicht bebaubar.



Auszug wirksamer Flächennutzungsplan der Gemeinde Motten, Gemeindeteil Kothen¹

Um die baurechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der geplanten Bebauung an der Straße „Zum Schmelzhof“ (St 2790) im Gemeindeteil Kothen zu erlangen, beabsichtigt die Gemeinde Motten eine Einbeziehungssatzung im Sinne des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zu erlassen. Durch die Satzung werden die Grundstücke Fl.Nr. 603, 604, 605 dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Gemeindeteils Kothen zugeordnet.

Der Erlass der Einbeziehungssatzung erfolgt als vereinfachtes Bauleitplanverfahren gemäß § 13 BauGB.

Unter Berücksichtigung der südlichen Bebauung wird die Einbeziehung der Grundstücke, auf dem Wohn- und Nebengebäude errichtet werden sollen, die Siedlungsstruktur von Kothen nicht stören. Mit der Einbeziehungssatzung kann, ohne relevanten Erschließungsaufwand, kurzfristig Bauland auf der Basis eines konkreten Bauwunsches in Kothen geschaffen werden.

¹ Quelle: Gemeinde Motten



Luftbild mit Parzellarkarte und 3D-Darstellung der Bestandsbebauung²

² Quelle: BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung



Ziel der Planung ist es, den Bauwunsch der Ortsbürger zu ermöglichen. Durch die wohnbauliche Weiterentwicklung an dieser Stelle wird die vorhandene Infrastruktur am Ortsrand bzw. entlang der Straße „Zum Schmelzhof“ weiter ausgelastet und eine geordnete Abrundung der Bebauung realisiert. Mit der Einbeziehung des derzeitigen Außenbereiches, bietet sich die Möglichkeit sehr günstig und schnell das dringend benötigte Wohnbauland zu generieren.

Im Zuge dieses Verfahrens wird bewusst auf die reglementierenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes verzichtet, um die angestrebte Bebauung nicht unnötig zu beschränken und eine moderne und zeitgemäße Architektur zu ermöglichen.

Die angrenzenden Grundstücke sind nahezu vollständig durch Wohngebäude und teilweise landwirtschaftlich genutzte Nebengebäude überstellt.

Am Nordostrand der Einbeziehungsgrundstücke befinden sich lineare Gehölzstrukturen, welche als natürliche Trennung zur freien Flur in Richtung Norden fungieren und soweit erhalten werden sollen.



Amtliche Karte³

³ Quelle: BayernAtlas, Bayerische Vermessungsverwaltung



Das Gebot zum Flächensparen (§ 1a Abs. 2 BauGB) wird, aufgrund der verdichtet geplanten Bebauung und der mit der Einbeziehung angestrebten Ortsentwicklung, der planerischen Entscheidung untergeordnet. Um die vorliegend vorgesehene bauliche Weiterentwicklung von Kothen zu ermöglichen, ist ein bauleitplanerischer Eingriff in Natur und Landschaft im vorgelegten Umfang unumgänglich. Der Eingriff wird im Sinne des Naturschutzrechts ausgeglichen (sh. Ziffer 3).

2 PLANUNG

Der insgesamt ca. 5.075 m² große Einbeziehungs-bereich umfasst vollständig die für die Bebauung vorgesehenen Grundstücke Fl. Nr. 603, 604, 605 in der Gemarkung Kothen.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich soll auf den jeweils westlich gelegenen, rückwärtigen Grundstücksbereichen erfolgen.

Festsetzungen aus dem Festsetzungskatalog von Bebauungsplänen, sollen weitestgehend vermieden werden. Die Zulässigkeitsmerkmale im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die überbaut werden kann, ergeben sich durch die vorhandene Bebauung und Nutzung im angrenzenden Ortsbereich. Die Satzung soll nicht die Funktion eines Bebauungsplanes übernehmen.

Lediglich die innere Eingrünung der Grundstücke sowie die erforderliche Ausgleichsfläche, werden durch zeichnerische und textliche Festsetzungen gesichert. Für die Grundstücke sind neben Pflanz- und Saatmaßnahmen innerhalb der Ausgleichsfläche, zusätzlich die Anpflanzung von mindestens 2 Großbäumen je 500 m² Grundstücksfläche vorgesehen.

Erschließung

Die Erschließung ist über die Straße „Zum Schmelzhof“ gesichert. Die Ortsstraße ist vollständig vorhanden bzw. ausgebaut. Es sind insgesamt drei Zufahrten an den jeweils geplanten gemeinsamen Grundstücksgrenzen (sh. Planentwurf) vorgesehen. Es wird hierdurch angestrebt, dass ein gemeinsamer Hof für zwei Wohngebäude entstehen kann.

Auswirkungen auf die verkehrliche Situation an der Straße „Zum Schmelzhof“ sowie die angegliederten innerörtlichen Verkehrsflächen, sind durch eine wohnbauliche Nutzung der zur Einbeziehung vorgesehenen Grundstücke nicht zu erwarten.

Die Versorgung mit Strom, Trink- und Löschwasser sowie die Fernmeldekommunikation, wird durch Anschluss an die vorhandenen Leitungsnetze in der Straße „Zum Schmelzhof“ sichergestellt. Bei Arbeiten im Nahbereich von Versorgungsleitungen (z.B. für die Herstellung von Hausanschlüssen) ist eine Leitungseinweisung durch den jeweiligen Versorgungsträger notwendig.

Die Entwässerung der Grundstücke kann durch Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal sichergestellt werden. Die Realisierung eines Trennsystems ist aufgrund der örtlichen Situation nicht möglich und aufgrund der Einzelbebauung der Grundstücke unzweckmäßig. Das bestehende Ortsnetz kann die Mischwässer aus dem Geltungsbereich noch aufnehmen.



3 EINGRIFFSREGELUNG

In Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (vgl. § 9 Abs. 1a BauGB), sind Einbeziehungssatzungen ausgleichspflichtig.

Voraussichtliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (nach § 1a Abs. 3 BauGB) sind durch Überbauung und Versiegelung (Gebäude, Zufahrten) zu erwarten.

Für den Geltungsbereich erfolgte eine Bestandsaufnahme mit Bewertung der Schutzgüter und eine Berechnung der Beeinträchtigungsintensität.

3.1 Bestand

Die betroffenen Grundstücke liegen am bisherigen nordwestlichen Ortsrand von Kothen, an der Straße „Zum Schmelzhof“. Die Fläche ist leicht von Nordwesten nach Südosten geneigt (ca. 3,5 % Geländeneigung). Die gesamte Fläche der Einbeziehungsgrundstücke unterliegt derzeit landwirtschaftlicher Nutzung (Grünland).

Am nordwestlichen und südwestlichen Rand des Areals befinden sich, teilweise auf Böschungen, eingewachsene Gehölzstrukturen aus Laubbäumen und Hecken, die zur Abgrenzung der Grundstücke von der umliegenden Landschaft beitragen.

Besondere, landschaftlich weiträumig wirksame Blickbeziehungen, bestehen aufgrund der Bebauung sowie der natürlichen Gegebenheiten nicht.

Die Kompensation des bauleitplanerischen Eingriffes in Natur und Landschaft soll in den rückwärtigen Grundstücksbereichen erbracht werden.

Fotos Bestand⁴:



Blick auf Planfläche von Norden

⁴ Quelle: Google Street View, aufgenommen im Juni 2022



Blick auf Planfläche von Süden

3.2 Eingriff und Ausgleich

3.2.1 Bestandserfassung Schutzgut Arten und Lebensräume

Auf eine vertiefende Darstellung zur Bewältigung der Eingriffsregelung wird verzichtet, da eine verhältnismäßig kleine Fläche von ca. 3.865 m² (Gesamtfläche abzgl. Ausgleichsfläche) überplant wird, auf der ein naturschutzrechtlich zu betrachtender Eingriff stattfinden kann. Der bisherige Ortsrandbereich enthält mit den eingewachsenen Grünstrukturen bereits landschafts- und siedlungsoptisch wirksame Elemente.

Gemäß Biotopwertliste⁵ entspricht die Fläche dem Biotop-/Nutzungstyp **G11**, was einem Ansatz von **3 WP** entspricht (= Gebiet mit **geringer** Bedeutung für Naturlandschaft und Landschaftsbild, Liste **1a**).

Grundsätzlich werden aus dem Maß der baulichen Nutzungen Beeinträchtigungsfaktoren abgeleitet, anhand derer die Schwere der Beeinträchtigung ermittelt werden können. Bei Eingriffsflächen außerhalb von Baugebieten, zu denen keine GRZ vorliegt ist die Eingriffsschwere verbal-argumentativ herzuleiten und analog einer GRZ mit einem Beeinträchtigungsfaktor zu bilanzieren. Unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung und auf Basis der geplanten Wohnhausbebauung wird der **Beeinträchtigungsfaktor 0,6** gewählt.

Als eingriffsminimierende Maßnahme erfolgt zur inneren Durchgrünung des Grundstückes, die Festsetzung eines privaten Pflanzgebotes für mindestens 2 Laub- oder Obstbäume je 500 m² Grundstücksfläche. Weitere Pflanzungen werden, aufgrund der bestehenden Strukturen in direkter Nähe des Geltungsbereiches sowie den Festsetzungen zur Ausgleichsfläche, nicht festgesetzt. Eingriffsmindernd ist weiterhin zu beurteilen, dass durch den Grundstückseigentümer i.d.R. eine intensive Einpflanzung im Bereich der Freiflächen zur gärtnerischen Gestaltung erfolgt (**Planungsfaktor 5%**).

⁵ Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV), Stand 28.02.2014



Der Ausgleichsbedarf berechnet sich wie folgt:

Ausgleichsbedarf	=	Eingriffsfläche	x	Wertpunkte BNT / m² Eingriffsfläche	x	Beeinträchtigungsfaktor (GRZ oder 1)	-	Planungsfaktor
Bewertung des Schutzgutes Arten und Lebensräume		Fläche (m²)	Wertpunkte (WP)	Beeinträchtigungsfaktor	Ausgleichsbedarf (WP)			
gering		3.865	3	0,6	6.957			
Summe des Ausgleichsbedarf in Wertpunkten					6.957			
Planungsfaktor		Begründung			Sicherung			
naturnahe Gestaltung privater Grünflächen		Private Grünflächen können mit ihren Wiesen, Beeten, Sträuchern und Bäumen für Tiere und Pflanzen einen wichtigen Lebensraum darstellen. Die urbanen Grünflächen stellen außerdem vielfältige Ökosystemleistungen für den Menschen bereit. Sie sorgen für frische Luft, bieten Möglichkeit zur Naturerfahrung oder dienen zur Erholung.			Festsetzung in EBZS aufgründl. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB			
Summe (max. 20 %)					5%			
Summe Ausgleichsbedarf (WP, gerundet)					6.609			

Anhand der vorstehenden Angaben ergibt sich somit ein rechnerisches Ausgleichs-erfordernis von 6.609 Wertpunkten (WP).

3.2.2 Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume

Als Ausgleichsfläche soll eine zusammenhängende Teilfläche der Grundstücke Fl.Nr. 603, 604, 605 (Gemarkung Kothen) als Blühwiese mit Streuobstbestand (lokale Wildobstsorten) angelegt werden. Hindurch kann die Fläche (= BNT G214) um insgesamt 9 Wertpunkte aufgewertet werden.

Ausgleichsumfang und Bilanzierung Schutzgut Arten und Lebensräume

Maßnahme Nr.	Ausgangszustand			Prognosezustand nach der BNT-Liste			Ausgleichsmaßnahme			
	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Code	Bezeichnung	Bewertung (WP)	Fläche (m ²)	Aufwertung	Entsiegelungsfaktor	Ausgleichsumfang (WP)
1	G11	Intensivgrünland (genutzt)	3	G214	Streuobst im Komplex mit artenreichem Extensivgrünland (Blühwiese)	12	1210	9	-	10.890
Summe Ausgleichsumfang in Wertpunkten									10.890	
Bilanzierung										
Summe Ausgleichsumfang						10.890				
Summe Ausgleichsbedarf						6.609				
Überschuss						+ 4.281				



Maßnahmen:

(sh. Festsetzungen Ziffer 2.1.1 bis 2.1.3)

- (1) Privates Pflanzgebot für die Anpflanzung von Obstbäumen aus lokalen Wildobstsorten (z. B. Wildbirne, Holzapfel) mit etwaiger Standortbindung gemäß Plandarstellung; Mindestpflanzqualität Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU 8-10 cm. Der Pflanzabstand muss mindestens 10 m betragen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Gemäß der traditionellen Praxis für Obstbaumpflegemaßnahmen ist die Baumkrone regelmäßig bzw. bedarfsweise durch Entlastungs- und Auslichtungsschnitte zu pflegen.
- (2) Umwandlung von Grünland in artenreiche Wiese (Blühwiese)
Zur Extensivierung und Biotopentwicklung ist das gesamte Areal umzubrechen und als Blühwiese neu anzusäen (z.B. nicht regionale Mischung von Saaten-Zeller oder gleichwertig). Die Wiese ist 2x im Jahr zu mähen. Das Mahdgut ist anschließend zu entfernen. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmaßnahmen ist unzulässig.

Mit der Maßnahme wird, in einem begrenzten Umfang, zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

Das gemäß Ziffer 3.2.1 dargestellte Ausgleichserfordernis beträgt 6.609 WP. Somit wird durch die gewählten Ausgleichsmaßnahmen (10.890 WP) die vollständige Kompensation des Eingriffes erbracht (**Überschuss 4.281 WP**).

Durch die Grünlandextensivierung ergibt sich ein kurz- bis mittelfristig herstellbarer Biotop- und Nutzungstyp, der zur Erhöhung der Biodiversität führt. Zusätzlich trägt die Maßnahme zur Optimierung der natürlichen Bodenfunktionen und Bodenstrukturen bei.

Bei Realisierung der Ausgleichsmaßnahme gilt das mit der Satzung vorbereitete Siedlungsvorhaben der Gemeinde Motten, Gemeindeteil Kothen, aus naturschutzrechtlicher Sicht als ausgeglichen. Die Ausgleichsmaßnahme ist spätestens 1 Jahr nach Bebauung des 1. Grundstückes umzusetzen.

Die Ausgleichsfläche ist mit dem einschlägigen Meldebogen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, an das Bayerische Ökoflächenkataster beim Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU) zu melden.

4 HINWEISE

4.1 Wasserwirtschaftliche Belange

- Reduzierung der Flächenversiegelung
Zur Vermeidung von Abflussverschärfungen und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes, sollten bei der Bebauung der Grundstücke flächenversiegelnde Maßnahmen auf ein Mindestmaß begrenzt werden, um die Versickerungsfähigkeit von Flächen zu erhalten.
- Rückhaltmaßnahmen
Gründächer, Zisternen und weitere Maßnahmen, die dem Rückhalt von Niederschlagswasser dienen, werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht befürwortet.



- **Breitflächige Versickerung**
Es wird empfohlen Niederschlagswasser von gering bis mittel belasteten Flächen nicht zu sammeln, sondern breitflächig über bewachsenen Oberboden zu versickern.
- **Grund- und Quellwasser**
Ein Einleiten von Grund- oder Quellwasser in den Mischwasserkanal ist unzulässig.

4.2 Altlasten

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob evtl. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

5 ARTENSCHUTZ

Im Planungsgebiet sind nach aktuellem Kenntnisstand keine geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL⁶ bekannt.

Vorbelastungen ergeben sich aus den bereits bestehenden Nutzungen und der Lage der Grundstücke am bisherigen Ortsrand bzw. der St 2790. Die nordwestlich und südwestlich des Planbereiches bestehenden Gehölzstrukturen sollen vollständig erhalten werden. Vorsorglich werden aufgrund der Inanspruchnahme von Boden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Zur Einhaltung der Schutzgebote für bodenbrütende Vogelarten müssen Erdarbeiten bis zum 15. März beendet werden. Falls dies nicht möglich ist, muss bis zum 15. März die Baufläche durch flächiges Abräumen der Oberbodenschicht für bodenbrütende Vogelarten unattraktiv gestaltet werden.

6 BAURECHT

Es bleiben die Rechte

- bestehender baulicher Anlagen und Nutzungen
 - vor Rechtskraft der Einbeziehungssatzung wirksamer Baugenehmigungen
 - vor Rechtskraft der Einbeziehungssatzung erlangter Bauvorbescheide
- von den Regelungen und Festsetzungen unberührt.

Die Festsetzungen der Einbeziehungssatzung dienen somit im Wesentlichen als Beurteilungs- und Genehmigungsgrundlage im Falle

- einer Neuerrichtung baulicher Anlagen
- einer Nutzungsänderung
- einer Änderung oder Ergänzung baulicher Anlagen
- einer erloschenen Baugenehmigung
- eines nicht verlängerten Vorbescheides.

⁶ Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG), i.d.F. vom 01.01.2007, zuletzt geändert am 13. Mai 2013



Die Festsetzungen werden im Wege von Nebenbestimmungen (in der Regel als Auflage) zur Baugenehmigung aufgegeben.

Die Vorschriften des Bauordnungsrechtes und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach § 34 BauGB.

Die Erweiterung der Bebauung am nordwestlichen Ortsrand von Kothen, ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung ortsplanerisch vertretbar.

Mit dem Erlass der Einbeziehungssatzung, wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet (sh. § 34 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (sh. § 34 Abs. 5 Nr. 3, i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB).

Bei der Planung wurden die Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beachtet (sh. § 34 Abs. 5 Nr. 3 BauGB).

Anerkannt: Gemeinde Motten
Katja Habersack, 1. Bürgermeisterin

.....

Anlage:

Artenauswahlliste Gehölze



ANLAGE BEGRÜNDUNG

Artenauswahlliste für Gehölzpflanzungen im privaten Bereich, in Anlehnung an die potentielle natürliche Vegetation

Bäume

Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus silvatica - Buche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubenkirsche
Prunus avium - Wildkirsche
Pyrus communis - Holzbirne
Pyrus pyraeaster - Wildbirne
Salix alba - Silberweide
Sorbus aria - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Sorbus domestica - Speierling
Sorbus torminalis - Elsbeere
Tilia cordata - Winterlinde

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU 12-14 cm

Obstbäume i. Sorten (Apfel, Birne, Kirsche)

Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, StU 8-10 cm

Sträucher

Cornus sanguinea - Hartriegel
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - eingriffeliger Weißdorn
Crataegus oxyacantha - zweigriffeliger Weißdorn
Prunus spinosa - Schlehe
Rhamnus catharticus - Kreuzdorn
Rosa arvensis - Kriechende Rose
Rosa canina - Hundsrose
Salix caprea - Salweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Mindestpflanzqualität: Strauch, verpflanzt, Höhe 60-100 cm